

# **Beschluss über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis**

vom 21.06.2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -  
Geändert: -  
Aufgehoben: -

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen, dass nach der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-000000122 vom 17. Mai 2023 keine Bemerkungen eingegangen sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass Beschluss über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis<sup>1)</sup> wird als neuer Erlass publiziert.

---

<sup>1)</sup> SGS -

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1989 wird wie folgt abgeändert:

### **Art. 9 Abs 1 Wöchentliche Arbeitszeit**

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 48 Stunden. Sie beträgt 54 Stunden und 15 Minuten für die Arbeitnehmer, die sich ausschliesslich mit der Wartung des Viehs befassen und 55 Stunden für jene, die einen Arbeitsvertrag besitzen, der die Dauer von 4 Monaten nicht überschreitet.

### **Art. 15 Abs. 5 Löhne**

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2022.

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen)

gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens: Fr. 27,40

Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens 4-jähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstellt sind

ab dem ersten Jahr: Fr. 23,40

ab dem zweiten Jahr: Fr. 25,10

ab dem dritten Jahr: Fr. 26,20

Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft

ab dem ersten Jahr: Fr. 19,55

ab dem zweiten Jahr: Fr. 20,65

ab dem dritten Jahr: Fr. 22,80

Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

ab dem ersten Jahr: Fr. 16,60

ab dem zweiten Jahr: Fr. 17,10

ab dem dritten Jahr: Fr. 17,60

Nicht qualifizierter Arbeitnehmer

bis zum vierten Tätigkeitsmonat im selben Landwirtschaftsbetrieb: Fr. 14,35

ab dem fünften Tätigkeitsmonat im selben Landwirtschaftsbetrieb: Fr. 14,35

nach achtzehn Tätigkeitsmonat im selben Landwirtschaftsbetrieb: Fr. 16,15

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft.

Sitten, den 21. Juni 2023

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay

Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht